

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

II-7229 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 10. September 1992
GZ: 10.101/340-X/A/5a/92

3348 TAB

1992-09-11

zu 3409 IJ

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3409/J betreffend Schädigungen durch Bergbautätigkeit der Bleiberger Bergwerksunion AG, welche der Abgeordnete Mag. Schweitzer am 15. Juli 1992 an mich richtete, stelle ich fest:

Punkte 1 und 2 der Anfrage:

Was haben Sie als zuständiger Bundesminister getan, um allfällige Schädigungen an Leib und Leben der betroffenen Bevölkerung bzw. deren Eigentum hintanzuhalten?

Wenn bislang nichts, warum?

Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um ein Weiterwachsen der bereits eingetretenen Schädigungen hintanzuhalten?

Wenn keine, warum?

Republik Österreich


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Antwort:

Bei Einstellung der Tätigkeiten eines Bergbaubetriebes ist nach den berggesetzlichen Bestimmungen ein Abschlußbetriebsplan vorzulegen. Dieser bedarf der Genehmigung der Berghauptmannschaft, die erforderlichenfalls Bedingungen, Auflagen und Fristen festzusetzen hat, wenn die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen, zum Schutz von fremden, nicht zur Benützung überlassenen Sachen, der Umwelt, von Lagerstätten und der Oberfläche vom Unternehmer vorgesehenen Maßnahmen als nicht ausreichend anzusehen sind (siehe hiezu §§ 137 Abs.2 Z 4, 144 Abs.1 in Verbindung mit § 67 ff des Berggesetzes 1975). Die Berghauptmannschaft Wien hat mit Bescheiden vom 16. Jänner 1991 und vom 20. Jänner 1992 unter Vorschreibung von Bedingungen, Auflagen und Fristen Abschlußbetriebspläne der BBU-Rohstoffgewinnungs Ges.m.b.H. und Bleiberger Bergwerks Union Aktiengesellschaft für deren Antimon-erzbergbau Schlainning genehmigt.

Die Berghauptmannschaft ist weiters verpflichtet, das Gelände, in dem der Bergbau betrieben worden ist, regelmäßig zu besichtigen. Sollte sich hiebei herausstellen, daß das Leben oder die Gesundheit von Personen bedroht wird oder werden kann, sind dem Haftpflichtigen die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen (siehe hiezu auch § 203 Abs.3 des Berggesetzes 1975).

Punkt 3 der Anfrage:

Wer haftet im gegenständlichen Fall für welche Schädigungen bei Eintritt von

- a) Personenschäden (alle Varianten), bzw.
- b) Sachschäden (alle Varianten)?

Republik Österreich


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

Antwort:

Das Berggesetz 1975 sieht für Bergschäden eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung vor. Für den Ersatz eines Bergschadens haftet, wer im Zeitpunkt des Schadenseintrittes Bergbauberechtigter ist bzw. war. Das sind gegenständlichenfalls die BBU-Rohstoffgewinnungs Ges.m.b.H. und die Bleiberger Bergwerks Union Aktiengesellschaft i.L. (siehe die §§ 183 bis 192 des Berggesetzes 1975).

